

# **Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Sehnde**

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 mit Änderung gemäß der Beschlüsse vom 27. Juli 2009, 02.12.2009 und 01. März 2019

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Sehnde e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim unter der Nummer 200383 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Sehnde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Feuerschutzes sowie der Unfallverhütung durch Förderung der Ortsfeuerwehr Sehnde. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aus- und Fortbildung der Wehrangehörigen durch Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln,
  - b) Unterstützung der Einsatzbereitschaft durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel,
  - c) Unterstützung bei der Unterhaltung und Einrichtung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und der Geräte,
  - d) Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst,
  - e) Unterstützung der Kinder/Jugendarbeit,
  - f) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Durchführung sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen,
  - h) die Kooperationen/ Zusammenarbeit mit anderen sozial- kulturellen Trägern.
- (2) Der Verein ist unabhängig, politisch und ethnisch neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel / Satzungszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

- e) durch Ausschluss bei Vereinsschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch/digital) gerichtet ist.
  - (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
  - (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Ansprüche an dem Vereinsvermögen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 4 Einnahmen**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird jeweils am 1. Juni eines Jahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintrittsdatum bis zum 30. Juni ist der Jahresbeitrag zu 100%, bei Eintritt ab dem 1. Juli zu 50% fällig.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/die ersten Vorsitzende,
  - b) der/die zweiten Vorsitzende,
  - c) der/die Kassenwart/in,
  - d) der/die Schriftführer/in,
  - e) bis zu 4 Beisitzern/innen.

Einer der Beisitzer kraft Amtes ist der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sehnde bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sehnde.

- (2) Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und die Beisitzer/innen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen Beirat berufen und Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Vorstandssitzung wird vom/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom/der 2. Vorsitzenden geleitet. Der

- Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch die/den ersten Vorsitzende/n, die/den zweiten Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in, wobei jeweils zwei von ihnen zusammen vertretungsberechtigt sind.
  - (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und wird vom/der ersten Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall vom/der 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Wahl der/die Kassenprüfer/in,
  - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - g) Beschluss über vorliegende Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - a) das Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde oder
  - b) mindestens 1/5 der Mitglieder/innen dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch/digital) gerichtet ist.
- (6) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Zum Eintritt in die Tagesordnung eingebrachte Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, kommen zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zulässt.
- (8) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dieses den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß §7 Abs.5 bzw. §7 Abs.6 angekündigt worden sind.
- (9) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern nicht § 9 Abs. 1 zutrifft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Beschlüsse zu den Buchstaben i, j und k des §7 Abs.2 erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

### **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck, mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Kommt eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (postalisch/digital) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Restvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Sehnde mit der Weisung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§10 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sehnde.